

Bestimmung zur Namensführung des Kindes

Der Familienname eines Kindes richtet sich grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Kindes (Art. 10 Abs 1 EGBGB).

Das Kind kann auch den Namen nach dem Recht des Staates erhalten, dem ein Elternteil angehört. Das deutsche Recht kann angewendet werden, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EGBGB). Die Rechtswahl wird ausschließlich von der sorgeberechtigten Person getroffen.

Bei der Anwendung deutschen Rechts sind die Bestimmungen der §§ 1616 ff BGB maßgebend. Nähere Auskünfte werden vom zuständigen Standesamt erteilt.

Die Bindungswirkung des Familiennamens vorgeborener Kinder ist hierbei zu beachten.

Als sorgeberechtigte Person für unser Kind

Vaterschaftsanerkennung lag vor Sorgeerklärung lag vor

wähle ich/wählen wir für den Namen des Kindes deutsches Recht.

wähle ich/wählen wir für den Namen des Kindes _____ Recht.

Bei Anwendung deutschen Rechts:

Wir führen einen gemeinsamen Ehenamen. Dieser wird Geburtsname des Kindes.

Wir führen keinen gemeinsamen Ehenamen und bestimmen nach § 1617 BGB den

Familiennamen des Vaters

Familiennamen der Mutter

zum Geburtsnamen unseres Kindes. Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung auch für unsere weiteren Kinder gilt.

Bei Anwendung ausländischen Rechts:

Das Kind führt nach dem gewählten ausländischen Recht den Namen

Nach dem oben genannten Recht bestimme ich/bestimmen wir folgenden Familiennamen

als Geburtsnamen des Kindes

Die Unterzeichnenden erklären außerdem, dass die in der Geburtsanzeige enthaltenen Vornamen des Kindes von ihnen vollständig und in der richtigen Schreibweise beigelegt wurden.

Berlin, den _____

Berlin, den _____

(Unterschrift der Mutter)

(Unterschrift des Vaters)